

# COPRÉ

## DATENSCHUTZVEREINBARUNG

### 1. EINLEITUNG

1.1. **Ausgangslage.** COPRÉ ist eine Vorsorgeeinrichtung, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über [die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge](#) (BVG; SR 831.40) im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist und insbesondere gemäss BVG damit beauftragt ist, Renten und andere Leistungen an die Mitarbeiter der ihr angeschlossenen Unternehmen auszurichten. Der Arbeitgeber hat sich für den Anschluss bei COPRÉ entschieden, und kann in diesem Rahmen seine Personendaten, insbesondere bezüglich seiner Mitarbeitenden, an COPRÉ übermitteln.

1.2. **Gegenstand.** Diese Vereinbarung widerspiegelt das Abkommen der Parteien in Bezug auf die Bedingungen für die Bearbeitung und die Sicherheit von Personendaten des Arbeitgebers, im Rahmen der von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Sie ist nur in Verbindung mit einem bestehenden Übereinkommen zwischen den Parteien gültig und hat keinen von dieser Vereinbarung unabhängigen Geltungsbereich.

1.3. **Definitionen.** Im Rahmen dieser Vereinbarung haben die Begriffe die ihnen zugewiesene Bedeutung. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe «betroffene Person», «Bearbeitung», «Verantwortlicher» und «Auftragsverarbeiter» haben die ihnen nach der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung zugewiesene Bedeutung.

### 2. ANWENDBARE RECHTSVORSCHRIFTEN

2.1. **Datenschutzgesetzgebung.** Die Parteien anerkennen und vereinbaren, dass die Schweizer Datenschutzgesetzgebung sowie unter Umständen die Datenschutzgesetzgebung anderer Staaten auf die Bearbeitung von Personendaten des Arbeitgebers Anwendung finden können.

2.2. **Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge.** Die Bearbeitung von Personendaten des Arbeitgebers und allgemeiner die Beziehung zwischen den Parteien unterliegt darüber hinaus der schweizerischen Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge, insbesondere dem BVG und dessen Ausführungsverordnungen, sowie den von COPRÉ in Anwendung dieser Rechtsvorschriften erlassenen Reglementen.

2.3. **Einhaltung der Rechtsvorschriften.** Jede Partei erfüllt die Pflichten, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften auf sie anwendbar sind.

### 3. DATENBEARBEITUNG

3.1. **Rollen und Compliance.** Die Parteien anerkennen und vereinbaren, dass im Rahmen ihrer Beziehung und der Bearbeitung von Personendaten des Arbeitgebers:

- a) der Gegenstand und die Einzelheiten der Bearbeitung **in Anhang A** beschrieben sind;
- b) jede Partei in Bezug auf ihre eigenen Bearbeitungstätigkeiten als unabhängiger Verantwortlicher handelt.

3.2. **Art und Zweck der Bearbeitung.** COPRÉ bearbeitet die Personendaten des Arbeitgebers gemäss dieser Vereinbarung, des Abkommens zwischen den Parteien, der Datenschutzerklärung die von COPRÉ auf ihrer Website aktualisiert wird sowie gemäss ihren Pflichten aus den in Artikel dieser Vereinbarung genannten Gesetzen und Verordnungen, um ihre Dienstleistungen für den Arbeitgeber und die betroffenen Personen (Versicherte und Rentner) zu erbringen.

3.3. **Pflichten des Arbeitgebers.** Der Arbeitgeber ist insbesondere verantwortlich für die Qualität, Rechtmässigkeit und Relevanz der von ihm an COPRÉ übermittelten Daten, sowie für die Anweisungen der von ihm an COPRÉ erteilen und haftet gegenüber von der Bearbeitung betroffenen Dritten und den zuständigen Datenschutzbehörden. Im Besonderen verpflichtet sich der Arbeitgeber:

- a) die betroffenen Personen ausreichend über die Erhebung und Bearbeitung ihrer Personendaten zu informieren;
- b) ihre rechtsgültige Zustimmung einholen, wenn eine solche Zustimmung rechtlich erforderlich ist;
- c) Sich vorher zu vergewissern, dass jede Anweisung der von ihm an COPRÉ oder Dritten erteilen, rechtmässig ist;
- d) nicht zu versuchen, Personendaten zu erhalten, zu deren Verarbeitung er nach geltendem Recht nicht berechtigt ist, und nicht zu versuchen, Einzelpersonen zu re-identifizieren, wenn ihm anonymisierte oder pseudonymisierte Daten übermittelt werden;
- e) bei der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen mitzuwirken.

#### 4. DATENLÖSCHUNG

Vorbehaltlich gesetzlicher Pflichten, welche die Weitergabe oder Rückgabe von Informationen beschränken, gibt COPRÉ am Ende der Gültigkeitsdauer alle Personendaten des Arbeitgebers, auf die COPRÉ Zugriff hat, an den Arbeitgeber zurück. Danach löscht oder anonymisiert COPRÉ die Personendaten des Arbeitgebers, es sei denn, COPRÉ muss alle oder einen Teil der Personendaten des Arbeitgebers aus gesetzlichen Gründen aufbewahren.

#### 5. DATENSICHERHEIT

##### 5.1. Sicherheitsmassnahmen.

5.1.1. Sicherheitsmassnahmen von COPRÉ. COPRÉ implementiert und unterhält angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Personendaten des Arbeitgebers vor einem Sicherheitsvorfall zu schützen. Diese Massnahmen umfassen insbesondere:

- a) den Einsatz von Firewall;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Bearbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Mittel, um den Zugriff auf die Personendaten des Arbeitgebers auf das Personal zu beschränken, das im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen auf diese zugreifen muss;
- d) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Personendaten des Arbeitgebers und den Zugriff auf diese bei einem Sicherheitsvorfall innert angemessener Frist wiederherzustellen; und
- e) ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung.

5.1.2. Einhaltung der Sicherheit durch das Personal von COPRÉ. COPRÉ ergreift angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass die vorgenannten Sicherheitsmassnahmen von ihren Mitarbeitenden und Auftragsbearbeitern eingehalten werden, insbesondere indem sichergestellt wird, dass sich alle Personen, die zur Bearbeitung der Personendaten des Arbeitgebers befugt sind, zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

##### 5.2. Sicherheitsvorfälle

5.2.1. Meldung eines Sicherheitsvorfalls an den Arbeitgeber. Wenn COPRÉ Kenntnis von einem Sicherheitsvorfall erhält, der voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt, verpflichtet sich COPRÉ, den Arbeitgeber unverzüglich über alle

geeigneten Kontaktmittel zu informieren (insbesondere über die vom Arbeitgeber angegebene Kontaktperson). COPRÉ beschreibt, soweit möglich, die Art des Sicherheitsvorfalls sowie die von COPRÉ allenfalls ergriffenen Massnahmen zur Minderung potenzieller Risiken und die Massnahmen, deren Ergreifung COPRÉ dem Arbeitgeber empfiehlt. Die Handlungen von COPRÉ im Rahmen dieses Artikels 1.11.1 stellen kein Eingeständnis eines Fehlers oder keine Anerkennung einer Haftung von COPRÉ im Zusammenhang mit dem eingetretenen Sicherheitsvorfall dar und dürfen auch nicht so ausgelegt werden.

5.2.2. Pflichten der Parteien. Jede Partei ist selber verantwortlich für die Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, einschliesslich ihrer allfälligen Pflicht, den Sicherheitsvorfall allen zuständigen Behörden und/oder betroffenen Personen zu melden. In diesem Rahmen leistet jede Partei der anderen die vernünftigerweise erforderliche Unterstützung, um ihr die Einhaltung ihrer Pflichten zu ermöglichen.

#### 6. UNTERSTÜTZUNG

6.1. **Allgemein.** Vorbehaltlich ihrer vollständigen Vergütung in diesem Rahmen leistet jede Partei die vernünftigerweise erforderliche Unterstützung, die von der anderen Partei verlangt wird, um ihr den Nachweis der Einhaltung ihrer Pflichten gemäss der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung zu ermöglichen, wie dies im nachstehenden Artikel 6.2 näher beschrieben wird.

6.2. **Anfragen betroffener Personen.** Wenn eine betroffene Person eine Anfrage bezüglich Personendaten des Arbeitgebers an COPRÉ richtet, fordert COPRÉ sie grundsätzlich auf, die Anfrage an den Arbeitgeber zu richten, es sei denn, es handelt sich um Informationen, auf die der Arbeitgeber gesetzlich keinen Zugriff hat. Die eigenen Pflichten von COPRÉ, die sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben vorbehalten. Jede Partei unterstützt die andere Partei bei der Ausübung der Rechte betroffener Personen in angemessenem Umfang. Die Massnahmen erstrecken sich auf alle Rechte, die der betroffenen Person gemäss der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung zustehen, insbesondere auf den Zugriff, die Berichtigung, die Einschränkung, den Widerspruch, die Löschung und die Übertragbarkeit der sie betreffenden Personendaten des Arbeitgebers.

#### 7. DATENÜBERMITTLUNGEN

7.1. **Zulässige Länder.** Sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, erklärt sich der Arbeitgeber damit einverstanden, dass COPRÉ (i) seine Personendaten in der Schweiz aufbewahrt und bearbeitet; und (ii) seine Personendaten an direkt

betroffene Personen (oder deren Vertreter oder Agenten) in jedem Land, in dem diese Personen ihren Wohnsitz angegeben haben, weitergibt.

7.2. **Sondergenehmigung.** COPRÉ informiert den Arbeitgeber vor jeder Übermittlung von Personendaten des Arbeitgebers in einen Staat, der nicht im vorstehenden Artikel 1.14 aufgeführt ist (es sei denn, COPRÉ unterliegt einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht), und der Arbeitgeber verpflichtet sich, diese Übermittlung zu genehmigen, sofern COPRÉ mit allen zweckdienlichen Mitteln ein angemessenes Schutzniveau der Personendaten des Arbeitgebers gewährleisten kann.

7.3. **Genehmigung für Auftragsbearbeiter.** Der Arbeitgeber erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn COPRÉ einen Auftragsbearbeiter beauftragt, spezifische Bearbeitungstätigkeiten in einem Drittland durchzuführen, das von der Europäischen Kommission und der Schweiz nicht als ein Land mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt wurde, COPRÉ die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission oder einen anderen gültigen Mechanismus verwenden kann, um die Anforderungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung zu erfüllen, und der Arbeitgeber stimmt einer solchen Übermittlung hiermit zu, sofern die Voraussetzungen für die Gültigkeit dieses Mechanismus erfüllt sind.

## 8. AUFTRAGSBEARBEITUNG

COPRÉ stellt sicher, dass jede ihr unterstellte Person, insbesondere ein Auftragsbearbeiter, die Daten nur auf Anweisung von COPRÉ gemäss einem Vertrag bearbeitet, der Pflichten vorsieht, die denen von COPRÉ gegenüber dem Arbeitgeber aus dieser Vereinbarung mindestens gleichwertig sind.

## 9. BEARBEITUNGSVERZEICHNIS

9.1. Der Arbeitgeber anerkennt, dass COPRÉ verpflichtet ist:

- a) bestimmte Informationen zu sammeln und zu speichern, einschliesslich des Namens und der Kontaktdaten jedes Auftragsbearbeiters und/oder Verantwortlichen, mit denen COPRÉ zusammenarbeitet, und gegebenenfalls des örtlichen Vertreters des Verantwortlichen und/oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Kategorien der durchgeführten Bearbeitungen; und
- b) diese Informationen allen zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

9.2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, COPRÉ alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die COPRÉ zur Erfüllung ihrer Pflichten vernünftigerweise benötigt

## 10. VERSCHIEDENES

10.1. **Anwendbarkeit der Vereinbarung.** Die Bestimmungen jedes Abkommens finden auf diejenigen Aspekte der Beziehung zwischen den Parteien Anwendung, die nicht unter diese Vereinbarung fallen.

10.2. **Vorrang.** Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Bestimmungen eines Abkommens kollidieren oder unvereinbar sein, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorrangig anzuwenden.

10.3. **Laufzeit.** Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und bleibt bis zur Kündigung der Vereinbarung von einer Partei wirksam (einschliesslich, falls zutreffend, während eines Zeitraums nach der Kündigung der Vereinbarung, in dem COPRÉ vorübergehend weiterhin Dienstleistungen erbringt oder Personendaten speichert) (die **Laufzeit**).

## 11. DEFINITIONEN

11.1. **Vereinbarung** bezeichnet das vorliegende Dokument.

11.2. **Abkommen** bezeichnet das Anschlussabkommen zwischen dem Arbeitgeber und COPRÉ, betreffend die Erbringung von Dienstleistungen, dass in dieser Vereinbarung integriert ist.

11.3. **COPRÉ** hat die in der Konvention festgelegte Bedeutung

11.4. **Daten des Arbeitgebers** bezeichnet die Daten, die (i) vom Arbeitgeber an COPRÉ übermittelt oder von COPRÉ im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen erhoben werden (beim Arbeitgeber oder bei Dritten für den Arbeitgeber), und die (ii) von COPRÉ aufbewahrt oder bearbeitet werden.

11.5. **Personendaten des Arbeitgebers** bezeichnet die in den Daten des angeschlossenen Unternehmens gemäss der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung enthaltenen personenbezogenen Daten oder Personendaten, d. h. alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

11.6. **Laufzeit:** siehe Artikel 1.22.

11.7. **Arbeitgeber** bezieht sich auf die im Abkommen angegebene Bedeutung

11.8. Ein **Sicherheitsvorfall** bezeichnet eine Sicherheitsverletzung, die unbeabsichtigt oder unrechtmässig zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur Offenlegung von Personendaten des Arbeitgebers führt oder diese einem unberechtigten Zugriff aussetzt.

11.9. **Anwendbare Datenschutzgesetzgebung** bezeichnet entweder die schweizerische Datenschutzgesetzgebung oder, sofern anwendbar, die Datenschutzgesetzgebung anderer Staaten.

11.10. **Datenschutzgesetzgebung anderer Staaten** bezeichnet jede andere Datenschutzgesetzgebung als die schweizerische Datenschutzgesetzgebung.

11.11. **Schweizerische Datenschutzgesetzgebung** bezeichnet das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz und dessen Ausführungsverordnungen in der während der Laufzeit gültigen Fassung.

11.12. **Partei** bezeichnet im Singular COPRÉ oder den Arbeitgeber und im Plural beide zusammen.

11.13. **Dienstleistungen** bezeichnet alle von COPRÉ gegenüber dem Arbeitgeber oder den betroffenen Personen (Versicherte und Rentner) erbrachten Leistungen gemäss dem Abkommen.

\* \* \*

## ANHANG A – GEGENSTAND UND EINZELHEITEN DER DATENBEARBEITUNG

### Datenkategorien

Die über die Dienstleistungen bearbeiteten Personendaten können folgende Datenkategorien umfassen:

- Personalien (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Alter);
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer oder andere Kontaktangaben);
- Amtliche Dokumente (Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Versicherungskarte, AHV-Nummer);
- Vorsorgedaten (Entwicklung des Anspruchs auf Freizügigkeitsleistung, Freizügigkeitskonto, Einkäufe usw.);
- Berufliche Daten (Arbeitgeber, besetzte Stellen, Einkommen, Rentenansprüche);
- Angaben zum Familienleben (Zivilstand, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder);
- Bankdaten (Bankkonto, PostFinance usw.); und
- Bei Invalidität oder im Todesfall Gesundheitsdaten (wie Arztzeugnisse, ärztliche Untersuchungen, Todesschein, IV-Verfügung usw.).

### Betroffene Personen

Die über die Dienstleistungen bearbeiteten Personendaten können sich auf folgende Kategorien betroffener Personen beziehen:

- Versicherte Personen (insbesondere Mitarbeitende des Arbeitgebers)
  - Rentner
-